

# SATZUNG

## des

### Squash-Club Wülfel e.V. (SC Wülfel e.V.)

#### 1. Allgemeine Bestimmungen

##### § 1

##### **Name und Sitz des Vereins**

Der Squash-Club Wülfel e.V., nach seiner Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „eingetragener Verein“, hat seinen Sitz in 30519 Hannover.

##### § 2

##### **Zweck des Vereins**

Der SC Wülfel e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts 2 „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist es, den Squash-Sport auf gemeinnütziger Basis zu fördern. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch sportliche Übungen und Leistungen. Der SC Wülfel e.V. ist politisch neutral. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

##### § 3

##### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar eines jeden Jahres und endet mit dem 31. Dezember desselben Jahres.

#### 2. Mitgliedschaft

##### § 4

Mitglieder des SC Wülfel e.V. sind:

- a) Einzelmitglieder, die sich mit der Ausübung des Squash-Sportes befassen
- b) Passive bzw. Fördernde Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder

##### § 5

Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes ernannt.

##### § 6

Zur Aufnahme als Mitglied ist ein schriftlicher Antrag an die Geschäftsstelle des SC Wülfel e.V. zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

#### 3. Vereinsorgane

##### § 7

Die Organe des SC Wülfel e.V. sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

#### 4. Mitgliederversammlung

##### § 8

Jedes Jahr mit Beginn des neuen Geschäftsjahres ist eine Jahreshauptversammlung abzuhalten. Einladungen zur Jahreshauptversammlung müssen allen Mitgliedern mindestens 20 Tage und höchstens 40 Tage vor der Versammlung per Rundschreiben zugehen. Der Vorstand bestimmt Ort, Termin und Tagesordnung.

##### § 9

Folgende Punkte müssen auf der Jahreshauptversammlung behandelt werden:

- a) Bericht des Vorstandes
- b) Bericht der Revisoren
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Festlegung der Beiträge und Gebühren
- e) Wahlen

Gewählt werden:

- a) der 1. Vorsitzende
- b) der 2. Vorsitzende
- c) der Schatzmeister
- d) der Sportwart
- e) der Jugendsportwart
- f) Sekretär
- g) der Pressewart
- h) zwei Revisoren

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Versammlungsleiter und vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

##### § 10

Der 1. Vorsitzende eröffnet die Jahreshauptversammlung, stellt die Anwesenden und die Stimmzahl fest und lässt aus der Mitte der anwesenden Mitglieder einen Versammlungsleiter wählen. Das Protokoll der Jahreshauptversammlung wird vom Sekretär des Vereins angefertigt.

##### § 11

Außerordentliche Versammlungen des SC Wülfel e.V. können jederzeit vom Vorstand oder, wenn 1/5 der Mitglieder dieses fordert, einberufen werden. Die Mitglieder müssen 5 Tage im Voraus per Rundschreiben eingeladen werden, und zwar unter Angabe von Ort, Zeit und Grund der Versammlung.

##### § 12

Die Jahreshauptversammlung oder eine außerordentliche Versammlung ist unabhängig von der Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig.

##### § 13

Jedes Mitglied des Vereins kann schriftlich beantragen, dass ein Gegenstand auf die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung gesetzt wird. Der Antrag muss mindestens 2 Wochen vor der Versammlung bei der Geschäftsstelle des Vereins eingegangen sein. Verspätet eingegangene sowie erst in der Versammlung selbst gestellte Anträge können nur behandelt werden, wenn sie von der Versammlung mit 3/4 Mehrheit als „dringlich“ anerkannt werden. Dringlichkeitsanträge, die eine Satzungsänderung zum Gegenstand haben, sind unzulässig.

## § 14

Jedes Mitglied nach § 4 der Satzung des SC Wüfel e.V. hat das Recht, auf der Jahreshauptversammlung Kandidaten für die Wahl vorzuschlagen.

## § 15

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder nach § 4, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Bei der Beschlussfassung über eine Erhöhung der Beiträge oder Festsetzung von Umlagen sowie bei der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins haben jedoch nur diejenigen anwesenden Mitglieder ein Stimmrecht, die voll geschäftsfähig sind.

Die Ausübung des Stimmrechts durch Bevollmächtigte ist zulässig. Die entsprechende Vollmacht muss schriftlich vorliegen. Ein nachgewiesener Vertreter kann höchstens 3 Vollmachten ausüben.

## § 16

Voraussetzung für die Ausübung des Stimmrechts ist, dass der Beitrag für das erste Quartal des Geschäftsjahres bezahlt ist und das Mitglied in keiner Weise etwas schuldet.

## 5. Der Vorstand

### § 17

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Sportwart
- d) dem Schatzmeister
- e) dem Jugendsportwart
- f) dem Sekretär
- g) dem Pressewart

Der 1. Vorsitzende ist der Vorsitzende des Vorstandes.

### § 18

Dem Vorstand obliegt die laufende Geschäftsführung. Er vertritt den SC Wüfel e.V. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam. Im Innenverhältnis gilt, dass der 1. Vorsitzende den SC Wüfel e.V. vertritt. Er beruft die Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein und leitet die Vorstandssitzung. Im Verhinderungsfall vertritt ihn der 2. Vorsitzende.

### § 19

Der Vorstand darf kein Gehalt oder sonstige Zahlungen vom SC Wüfel e.V. erhalten, sofern dieses nicht von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen worden ist. Der SC Wüfel e.V. darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigen.

### § 20

Vorstandssitzungen werden einberufen, wenn der 1. Vorsitzende es für nötig hält, oder wenn zwei der Vorstandsmitglieder es verlangen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Jedes Vorstandsmitglied hat nur eine Stimme, auch wenn es mehrere Vorstandsposten in sich vereint.

### § 21

Über die Sitzungen des Vorstandes müssen Protokolle geführt werden.

### § 22

Die Revisoren haben den Bericht des Schatzmeisters einschließlich sämtlicher Unterlagen, in die ihnen Einsicht zu gewähren ist, auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit zu überprüfen. Die Revisoren prüfen anhand der Protokolle, ob die Vereinsorgane ihre Aufgabe in Übereinstimmung mit dieser Satzung ausgeführt haben. Die Revisoren haben auch während des laufenden Geschäftsjahres die Berechtigung zur Einsicht in sämtliche Geschäftsunterlagen.

## 6. Abstimmungen und Wahlen

### § 23

Beschlüsse der Organe des SC Wüfel e.V. werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit nicht andere Bestimmungen dieser Satzung eine qualifizierte Mehrheit erfordern. Ungültige Stimmen sowie Stimmenthaltungen werden mitgezählt. Stimmengleichheit auf der Jahreshauptversammlung bedeutet Ablehnung. Bei Stimmengleichheit im Vorstand entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

### § 24

Wahlen werden grundsätzlich offen vorgenommen. Auf besonderen Antrag kann die geheime und schriftliche Wahl vereinbart werden. Abwesende können gewählt werden, sofern sie vorher ihre Bereitschaft, das Amt zu übernehmen, schriftlich erklärt haben.

### § 25

Steht für ein Amt im Vorstand nur ein Kandidat zur Wahl, so ist er gewählt, wenn er die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, ist derjenige gewählt, der mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wird diese Stimmzahl von keinem der Kandidaten erreicht, so findet zwischen den Kandidaten, die im ersten Durchgang die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, bei der einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit ist nach einer Pause die Wahl zu wiederholen. Ergibt sich erneut Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

Sollte sich nicht die ausreichende Zahl von Vorstandsmitgliedern finden, so sind nach § 29 BGB die erforderlichen Mitglieder des Vorstandes in dringenden Fällen für die Zeit bis zur Behebung des Mangels auf Antrag eines Beteiligten vom zuständigen Amtsgericht zu bestellen. Für die Einberufung einer Mitgliederversammlung bedarf es keiner Notbestellung, wenn ein eingetragener Vorstand vorhanden ist.

### § 26

Bei der Wahl der Revisoren auf der Jahreshauptversammlung sind diejenigen Kandidaten gewählt, die die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen.

### § 27

Die Mitglieder des Vorstandes sowie die Revisoren werden für jeweils zwei Geschäftsjahre gewählt.

## 7. Austritte und Ausschließung

### § 28

Der Austritt eines ordentlichen Mitgliedes oder eines außerordentlichen Mitgliedes kann nur schriftlich an den 1. Vorsitzenden erklärt werden. Die Austrittserklärung kann nur zum 30.06. oder zum 31.12. eines jeden Jahres erfolgen und muss mindestens 3 Monate vor dem erklärten Austrittstermin dem 1. Vorsitzenden oder der Geschäftsstelle zugehen. Andernfalls gilt der nächstmögliche Austrittstermin.

### § 29

Ein Mitglied kann durch Beschluss einer Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit ausgeschlossen werden, wenn es

- a) gegen die Satzung oder Wettspielordnung des Vereins, des SVN oder DSRV verstößt oder
- b) dem Ansehen des deutschen Squash-Sportes schadet.

## 8. Beiträge

### § 30

Die Mitglieder bestimmen auf der Jahreshauptversammlung oder einer zu diesem Zweck gesondert einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung die Höhe des Mitgliederbeitrages und die Gebühren.

### § 31

Diese Satzung kann auf der Jahreshauptversammlung oder einer zu diesem Zweck gesondert einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit geändert werden.

### § 32

Die Auflösung des SC Wüfel e.V. kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Die Auflösung muss mit 3/4 Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Bei der Ermittlung der Mehrheitsverhältnisse sind also auch die Stimmen der nicht erschienenen Mitglieder des Vereins zu berücksichtigen. Diese Bestimmung kann nicht durch eine vorherige Satzungsänderung umgangen werden. Der Antrag auf Auflösung muss auf der Tagesordnung des Vereins ausdrücklich als solcher stehen. Nach Auflösung des Vereins oder Fortfall seiner bisherigen Zwecke wird das Vermögen nach Beendigung der Liquidation zum zugeordneten Landesverband SVN für Zwecke der sportlichen Jugendpflege zugeführt. Eine Ausschüttung des Vermögens an die Mitglieder bzw. an andere bestehende Vereine in der Bundesrepublik Deutschland ist ausgeschlossen. Die Mitglieder haben bei vorzeitigem Ausscheiden oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.